

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Neubau der Linkenmühlenbrücke und notwendige Unterstützung durch den Freistaat Thüringen

Mit sieben Millionen Euro werden sich der Bund laut Medienberichten am Neubau der Linkenmühlenbrücke beteiligen. Demnach könne mit der Planung für den Bau begonnen werden, sofern die Landesregierung ihr Versprechen einlöse. Im Bundeshaushalt seien nun sieben Millionen Euro für die Brücke vorgesehen, die im nächsten Jahr offiziell beantragt werden müssten. Bei zügigem Planungs- und Genehmigungsablauf könne noch in diesem Jahrzehnt mit der Fertigstellung gerechnet werden. Noch vier Monate vor dieser Meldung sah der Ministerpräsident des Freistaats Thüringen keine realistische Chance für den Neubau der Linkenmühlenbrücke.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5313** vom 5. Oktober 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. November 2023 beantwortet:

1. Inwieweit und wann hat die Landesregierung von der Bereitstellung von sieben Millionen Euro für den Neubau der Linkenmühlenbrücke über den Bundeshaushalt erfahren?

Antwort:

Erste Kenntnisse erhielt die Landesregierung aus Medienberichten und einer Pressemitteilung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 29. September 2023. In der genannten Pressemitteilung des Landkreises wurde mitgeteilt:

"[...] der Bund stellt sieben Millionen Euro touristische Förderung für das Projekt zur Verfügung."

In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung Kenntnis von einem Änderungsantrag zum Entwurf des Bundeshaushalts 2024 erhalten, in dem Mittel für die

"Wiedererrichtung der Brücke an der Linkenmühle über den Stausee Hohenwarte als Fußgänger- und Radverkehrsbrücke"

angegeben sind. Der Änderungsantrag bezieht sich dabei auf den Entwurf des Einzelplans 12, Kapitel 1210, Titel 891 91 - 692 "Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs".

Der Bundeshaushalt 2024 wurde bisher noch nicht vom Bundestag beschlossen. Es bleibt damit abzuwarten, ob der genannte Änderungsantrag Berücksichtigung im Bundeshaushalt 2024 finden wird.

Entsprechend der Bezeichnung der vorgenannten Haushaltsstelle des Bundeshaushalts handelt es sich nach Kenntnis der Landesregierung bei den unter der Haushaltstelle angegeben Mitteln um Bundesmittel für die Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs. Eine Förderung beinhaltet stets auch ein Verfahren, insbesondere entsprechende Vorgaben zu Beantragung und Bewilligung der Fördermittel.

Nach aktuellem Kenntnisstand der Landesregierung im Ergebnis eines Austausches auf Fachebene mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 3. November 2023 hat der Landkreis bisher noch keine weiteren Schritte zur Beantragung dieser Fördermittel bei der nach Informationen der Landesregierung zuständigen Bewilligungsbehörde, dem Bundesamt für Logistik und Mobilität, eingeleitet.

2. Beabsichtigt die Landesregierung nunmehr, den Neubau der Linkenmühlenbrücke zu unterstützen, oder hält sie weiterhin an der Anschaffung einer Elektroautofähre fest?

Antwort:

Eine Zusicherung der Beteiligung an den Kosten für den seitens des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt avisierten Bau einer Brücke über den Hohenwarte-Stausee im Bereich der Linkenmühle kann seitens der Landesregierung gegenwärtig nicht erfolgen.

Zunächst sind die in der Antwort zu Frage 1 genannten Abstimmungen des Landkreises mit dem Bund als Fördermittelgeber erforderlich. Nach einer verbindlichen Zusage des Bundes zur Förderung des Projekts des Landkreises sind in Ansehung der konkreten Regelungen und Vorgaben einer solchen Förderung weitere Abstimmungen mit dem Land notwendig.

Eine zukünftige Verbesserung und langfristige Sicherung der vorhandenen Fährverbindung war die bisher verfolgte Alternative zur festen Verbindung der beiden Seiten des Hohenwarte-Stausees im Bereich der Linkenmühle. Zuletzt wurde diese Alternative seitens des zuständigen kommunalen Aufgabenträgers jedoch nicht weiterverfolgt.

Zu treffende Entscheidungen über das bisherige Vorgehen und über das weitere Vorgehen lagen und liegen vollumfänglich in der Hand der zuständigen Kommunen.

3. In welchem Zeitraum müssen die finanziellen Mittel des Bundes für den Neubau der Linkenmühlenbrücke genutzt werden?

Antwort:

Unter Verweis auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 ist eine Beantwortung dieser Frage gegenwärtig nicht möglich. Darüber hinaus könnte diese Frage grundsätzlich nur der Bund beantworten, da dieser die Modalitäten einer Bundesförderung festlegt.

4. Wie läuft das Beantragungsverfahren vonseiten der Landesregierung zum Abruf der sieben Millionen Euro, die im Bundeshaushalt zur Verfügung stehen, ab?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, bedarf es nach Kenntnis der Landesregierung grundsätzlich einer Beantragung der Förderung durch den Landkreis bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, dem Bundesamt für Logistik und Mobilität. Die Landesregierung hat hier mangels Zuständigkeit keine Befugnisse. Bei dem in Rede stehenden Projekt handelt es sich um ein Projekt der zuständigen Kommunen.

5. Inwieweit schränken die Tourismusmittel des Bundes eine Realisierung und den Neubau der Linkenmühlenbrücke ein?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung für den Neubau der Linkenmühlenbrücke und der entsprechenden Zuwegungen und wie werden diese Kosten begründet?

Antwort:

Bei dem in Rede stehenden Projekt handelt es sich um ein Vorhaben der zuständigen Kommunen. Aktuell erfolgt die maßgebliche Befassung durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Ein für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zuletzt erstelltes, der Landesregierung auf Arbeitsebene am 3. November 2023 über-

gebenes Grobkonzept für ein im Vergleich zum bisherigen Sachstand abgeändertes Brückenbauwerk inklusive punktueller Ertüchtigungen der Zuwegungen weist mit Kostenstand 2021 die Kosten für das vorgesehene Brückenbauwerk mit 7,6 Millionen Euro und Kosten für punktuelle Ertüchtigungen der Zuwegungen mit 1,5 Millionen Euro aus. Das Ingenieurbüro, welches das oben genannte Grobkonzept für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erstellt hat, geht gegenwärtig entsprechend des der Landesregierung vorliegenden Dokuments von einer Vergabe der Bauleistungen im Jahr 2026 aus. Dementsprechend wurden vom Ingenieurbüro die vorgenannten Kosten auf diesen Zeitpunkt unter Annahme einer jährlichen Baupreissteigerung von vier Prozent auf 11,0 Millionen Euro fortgeschrieben. Entsprechend den vorliegenden Informationen werden die Kosten für die erforderlichen Planungsleistungen mit 1,7 Millionen Euro beziffert. Die daraus resultierende Gesamtsumme von 12,7 Millionen Euro entspricht der vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in der Pressemitteilung vom 29. September 2023 (vergleiche Antwort zu Frage 1) veröffentlichten Kostenangabe. Aus der oben genannten angesetzten Baupreissteigerung von vier Prozent pro Jahr für den Zeitraum 2021 bis 2026 ergibt sich ein demnach berücksichtigter Kostenzuwachs von rund 21,7 Prozent. Daten des Thüringer Landesamts für Statistik weisen für den Berichtsmonat August 2023 einen Baupreisindex für Brücken im Straßenbau von 194,2 aus. Für August 2021 wurde der Baupreisindex für Brücken im Straßenbau mit 151,9 ausgewiesen. Der insofern bereits reale Zuwachs der Baupreise in Höhe von 27,8 Prozent übersteigt damit bereits gegenwärtig den abgeschätzten Kostenzuwachs.

7. Welchen Zeitplan hat die Landesregierung für den Neubau der Linkenmühlenbrücke vorgesehen?

Antwort:

Da es sich grundsätzlich um ein Projekt der zuständigen Kommunen handelt, obliegt es nicht der Landesregierung, hierzu einen Zeitplan aufzustellen. Das Ingenieurbüro, welches das in der Antwort zu Frage 6 genannte Grobkonzept für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erstellt hat, geht gegenwärtig entsprechend des der Landesregierung vorliegenden Dokuments davon aus, dass für eine etwaige Projektrealisierung die erforderlichen Entwurfs- und Genehmigungsplanungen im Jahr 2024 durchgeführt werden können, im Jahr 2025 die Erlangung des Baurechts erfolgen kann, im Jahr 2026 die Erstellung der Ausführungsplanung sowie die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen möglich ist und anschließend im Zeitraum von 2027 bis 2028 die Umsetzung der Baumaßnahme realisierbar ist. Nach Auffassung der Landesregierung ist dieser Zeitplan, unabhängig der grundsätzlich noch erforderlichen Klärung der Finanzierung des Projekts, überaus ambitioniert und entspricht nicht den vorliegenden Erfahrungswerten der Thüringer Straßenbauverwaltung für die Umsetzung vergleichbarer Projekte.

8. Welche finanziellen Mittel stehen für den Neubau der Linkenmühlenbrücke laut Entwurf des Landeshaushaltsplans 2024 und in den Folgejahren (zum Beispiel über Verpflichtungsermächtigungen) zur Verfügung?

Antwort:

Der aktuelle Entwurf des Landeshaushalts 2024, Einzelplan 10, beinhaltet gegenwärtig weder Haushaltsmittel für das Jahr 2024 noch Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre für einen Neubau einer Linkenmühlenbrücke.

9. In welcher Höhe werden vonseiten des Landes und der Landkreise Kofinanzierungsmittel für die Bundesmittel für den Neubau der Linkenmühlenbrücke benötigt?

10. Wie sollen diese Kofinanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden und inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, finanzielle Mittel über den Landeshaushalt oder das Sondervermögen "Energiekrise" bereitzustellen (Angabe von Haushaltstitel und Betrag)?

Antwort zu den Fragen 9 und 10:

Zu Frage 9 und 10 liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Grundsätzlich wird auf die Beantwortung der vorhergehenden Fragen zur Erläuterung des Sachstands verwiesen.

11. Welche finanziellen Mittel stehen für den Bau von Zuwegungen und die Anschaffung einer Elektroautofähre an der Linkenmühle laut Entwurf des Landeshaushaltsplans 2024 zur Verfügung und inwieweit könnten diese Mittel für den Neubau der Linkemühlenbrücke verwendet werden (Angabe von Haushaltstitel und Betrag)?

Antwort:

Im Entwurf des Landeshaushalts 2024, Einzelplan 10, sind gegenwärtig unter Kapitel 1002, Titel 883 02 - "Besondere kommunale Infrastrukturvorhaben" Haushaltsmittel für das Jahr 2024 in Höhe von 200.000 Euro veranschlagt. Die Erläuterung im Haushaltsentwurf zu vorgenanntem Haushaltstitel lautet: "Planungsleistungen in Vorbereitung der Umsetzung der Ertüchtigung der Zufahrtswege (Straßenanbindung) zur Linkenmühlenfähre".

Ob und wie diese Haushaltsmittel, vorbehaltlich des Beschlusses des Landtags zum Haushalt, vor dem Hintergrund des in den Antworten zu den vorhergehenden Fragen erläuterten Sachstands, für eine Unterstützung der zuständigen Kommunen, gegebenenfalls zunächst für erforderliche Planungsleistungen für das in Rede stehende Projekt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, eingesetzt werden könnten, muss Gegenstand zwingend erforderlicher weiterer Abstimmungen mit allen Beteiligten sein. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, entsprechend den Erläuterungen in der Antwort zu Frage 1, zunächst die Verständigung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit dem Bund.

12. Wer wäre nach einer Fertigstellung der Linkemühlenbrücke und der dazugehörigen Zufahrten für deren Unterhaltung zuständig?

Antwort:

Die Zuständigkeit für die Unterhaltung einer Straße einschließlich darin befindlicher Ingenieurbauwerke liegt grundsätzlich beim Träger der Straßenbaulast. Der Träger der Straßenbaulast ergibt sich aus der der Einstufung der Straße zugrundeliegenden Verkehrsbedeutung.

Beidseitig des Hohenwarte-Stausees im in Rede stehenden Bereich verläuft jeweils eine Gemeindestraße. Die jeweilige Gemeinde ist entsprechend Träger der Straßenbaulast. Sofern infolge einer Änderung der Verkehrsbedeutung eine Umstufung der Straßen zu Kreisstraßen geboten wäre, so wären die entsprechenden Landkreise Träger der Straßenbaulast.

13. Inwieweit haben sich hinsichtlich einer Einstufung der betroffenen Straßen als Landesstraßen neue Erkenntnisse ergeben?

Antwort:

Hinsichtlich der Einstufung der betroffenen Straße gibt es keine neuen Erkenntnisse.

Karawanskij
Ministerin